



Compliance Richtlinie

Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co. , Braunschweig



Compliance Richtlinie

Inhalt

| | |
|--|-------|
| I. Allgemeine Grundsätze | 3 |
| II. Kartellkonformes Verhalten in der Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co. | 4 - 5 |
| 2.1 Was bedeutet Kartellrecht | 4 |
| 2.2 Drastische Folgen bei Verstößen gegen das Kartellrecht | 4 |
| 2.3 Compliance-Maßnahmen zur Vorbeugung von Kartellverstößen | 4 |
| 2.4 Zusammenfassung Kartell | 5 |
| III. Umgang mit Einladungen und Zuwendungen | 5 - 8 |
| 3.1 Allgemeine Grundsätze | 5 |
| 3.2 Besondere Grundsätze für Zuwendungen an Amtsträger | 6 |
| 3.3 Spenden | 7 |
| 3.4 Sponsoring | 7 |
| 3.5 Beachtung der steuerlichen Vorgaben | 7 |
| 3.6 Verantwortungsvoller Umgang mit Geschenken und Einladungen | 8 |
| 3.7 Geldwäsche | 8 |
| IV. Professionelle Kommunikation | 9 |
| V. Sanktionen..... | 9 |
| VI. Schutz von vertraulichen Unternehmensinformationen | 10 |
| VII. Datenschutz | 10 |
| VIII. Diskriminierung | 11 |
| 6.1 Benachteiligungen | 11 |
| 6.2 freundliches und sachbetontes Arbeitsklima | 11 |
| 6.3 Menschenrechte..... | 11 |
| 6.4 Interessenkonflikt..... | 11 |
| IX. Mechanismen zur Einhaltung | 12 |
| X. Notfallplan und Maßnahmen | 13 |
| XI. Compliance & gesellschaftliche Verantwortung | 13 |
| XII. Organisation der Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co. Richtlinie | 13 |
| XIII. CSR/ Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten..... | 14 |
| XIV. Nachwort | 14 |

I. Allgemeine Grundsätze

1.1 Was bedeutet „Compliance“?

Compliance kommt von „to comply“ und lässt sich mit „befolgen“, „erfüllen“ oder „entsprechen“ übersetzen. „Corporate Compliance“ bedeutet, sich bei Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit rechtmäßig zu verhalten. Compliance beschreibt daher die selbstverständliche Pflicht eines jeden Mitarbeiters, im Unternehmensalltag sowohl die gesetzlichen Gebote und Verbote als auch unternehmensinterne Regeln, wie beispielsweise diese Compliance-Richtlinien zu befolgen.

1.2 Warum ist Compliance so wichtig?

Eine erfolgreiche Unternehmensarbeit hängt wesentlich von der Reputation des Unternehmens ab. Schon durch das Fehlverhalten eines einzelnen Mitarbeiters kann das Unternehmen seine Glaubwürdigkeit und sein gutes Ansehen von einem Moment auf den anderen verlieren. Deshalb ist es wichtig, dass unsere Mitarbeiter diese Compliance-Richtlinien konsequent befolgen und wir sowohl unseren Mitarbeitern als auch gegenüber der Öffentlichkeit zu erkennen geben, dass Corporate Compliance ein fester Bestandteil unserer Unternehmenskultur ist.

1.3 Welche Sanktionen drohen bei Rechtsverstößen?

Das Unternehmen kann unter anderem mit Geldbußen, Schadensersatzzahlungen und Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen belegt werden. Hinzu kommt ein in der Regel schwer wiederherstellbarer Imageschaden.

Von den Sanktionen ist nicht allein das Unternehmen betroffen. Auch die einzelnen Mitarbeiter können empfindliche Folgen treffen. Die Bandbreite möglicher Sanktionen reicht von Freiheits- oder Geldstrafen über persönliche Bußgelder und Schadensersatzforderungen. Weder das Unternehmen noch der Mitarbeiter kann sich darauf berufen, dieser habe einen Rechtsverstoß im Interesse des Unternehmens begangen.

Auch vermeintlich „nützliche“ Pflichtverletzungen führen langfristig zu Imageschäden unseres Unternehmens und sind ohne jede Einschränkung untersagt. Ein Verstoß gegen diese Regelungen zieht arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich.

1.4 Regelungsgegenstand

Die Dynamik des Marktes macht es für eine agierende Unternehmung unerlässlich, potentielle Gefahrenquellen ständig zu beobachten, Risiken frühzeitig zu erkennen und bestehende Prozesse den aktuellen Entwicklungen und Bedürfnissen anzupassen.

Diese Richtlinien erläutern dementsprechend für die Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co. besonders bedeutsame Verhaltensgrundsätze zu wettbewerbs- und strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen.

Der vorliegende Compliance-Leitfaden behandelt nur bestimmte Rechtsbereiche, die sich in der Unternehmenspraxis als besonders relevant herausgestellt haben.

Weder ist der Compliance-Leitfaden als abschließend zu verstehen noch hält er für jede Situation die richtige Verhaltensweise parat. Jeder Mitarbeiter hat daher die eigenverantwortliche Aufgabe, bei Zweifeln über die Zulässigkeit seines Verhaltens frühzeitig Kontakt mit der Geschäftsführung aufzunehmen. Die Unkenntnis des Einzelnen über das Bestehen und die Reichweite gesetzlicher Gebote und Verbote schützt nicht vor den Folgen seines rechtswidrigen Handelns.

Die nachstehend geschilderten Handlungen und Geschäftspraktiken verstoßen in jedem Fall gegen Wortlaut und Geist dieser Richtlinien und sind somit für jeden Mitarbeiter ausnahmslos verboten.

II. Kartellkonformes Verhalten in der Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co.

Wir legen höchsten Wert darauf, dass das Kartellrecht bei jeder Unternehmensaktivität ausnahmslos beachtet wird.

2.1 Was bedeutet Kartellrecht?

Das Kartellrecht schützt den Wettbewerb, der ein wesentlicher Teil der freien Marktwirtschaft ist. Wettbewerb bedeutet, dass verschiedene Unternehmen um die Gunst ihrer Abnehmer bzw. ihrer Lieferanten miteinander konkurrieren. Der dadurch erzeugte Wettbewerbsdruck führt zu besseren (günstigeren) Preisen und motiviert die Unternehmen, ihre Produkte qualitativ und innovativ weiterzuentwickeln. Ein funktionierender Wettbewerb führt damit gesamtwirtschaftlich zu erheblichen Vorteilen. Aufgabe des Kartellrechts ist es sicherzustellen, dass dieser Wettbewerb nicht durch wettbewerbschädigende Praktiken der an ihm teilnehmenden Unternehmen beschränkt wird. Als besonders sensibel lässt sich danach vor allem der Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern herausgreifen. Hier ist besonders der Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern im Rahmen von bestehenden Arbeitsgemeinschaften, gemeinsamen Unternehmensbeteiligungen, Arbeitskreisen auf Verbandsebene, Arbeitssessen usw. wegen der möglichen Gefahr kartellrechtswidriger Absprachen (Preisabsprachen, Mengenbeschränkungen, Gebietsaufteilung usw.) zu erwähnen.

2.2 Drastische Folgen bei Verstößen gegen das Kartellrecht

Die Bußgeldpraxis der deutschen und europäischen Kartellbehörden hat in den letzten Jahren eine drastische Entwicklung genommen. Nach der EU-Kartellverordnung können Kartellverstöße durch ein Unternehmen mit Bußgeldern von bis zu 10 Prozent der Gesamtumsätze belegt werden. Daneben drohen aber auch den handelnden Mitarbeitern selbst empfindliche Konsequenzen, wie persönliche Bußgelder, Geld- oder Freiheitsstrafen.

2.3 Compliance-Maßnahmen zur Vorbeugung von Kartellverstößen

Die Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co. ist ebenso wie ihre Geschäftspartner einem fairen und offenen Wettbewerb auf den Märkten der Welt verpflichtet.

Unsere Unternehmung, Mitarbeiter oder beauftragte Personen dürfen sich ebenso wenig wie Geschäftspartner auf rechtswidrige und/oder strafrechtliche Praktiken einlassen, beispielsweise Vereinbarungen mit anderen Unternehmen oder abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbes bezwecken oder bewirken.

Wir werden im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs keine unlauteren Geschäftspraktiken zum Nachteil des Mitbewerbers oder sonstigen Marktteilnehmern anwenden.

Verboten ist jede Form wettbewerbsbeschränkender Absprachen, insbesondere bei Ausschreibungen. Strafbar macht sich, wer bei Ausschreibungen über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Ausschreibenden zur Annahme eines bestimmten Angebotes zu veranlassen. Wesentliches Kriterium ist hiernach das Vorliegen einer rechtswidrigen Absprache. Unzulässig sind auch sog. Schutzangebote, die der ausschreibenden Stelle den Eindruck ordnungsgemäßen Wettbewerbs vermitteln und das abgesprochene Angebot als das am besten geeignete hervorheben sollen. Die Abgabe von Angeboten als Bieter-/Arbeitsgemeinschaft werden hier ausgeschlossen.

2.4 Zusammenfassung Kartell

- Die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- Grundsätzliches Verbot von Informationsaustausch über vertrauliche oder wettbewerbsrelevante Inhalte mit unseren Wettbewerbern, z.B. Kundenbeziehungen, Preise, bevorstehende Preisänderungen, eigene Kalkulationen, Kapazitäten oder Planungen.
- Bei sämtlichen Vereinbarungen mit Wettbewerbern ist die Geschäftsleitung mit einzuschalten.

III. Umgang mit Einladungen und Zuwendungen

Das Gewähren oder Entgegennehmen von Geschenken und anderen Begünstigungen darf nur in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht erfolgen.

Der korrekte Umgang mit Bewirtungen, Geschenken und anderen Zuwendungen (z. B. Spenden, Sponsoring, Honorarleistungen usw.) gehört zu den wichtigen Voraussetzungen einer einwandfreien Unternehmensarbeit.

Dabei gilt es, verschiedene Bereiche (Korruptionsstrafrecht, Untreue, Steuerrecht) aus unterschiedlichen Blickwinkeln (Unternehmen/ Mitarbeiter/ Dritter/ Zuwendungsgeber/ Zuwendungsempfänger) zu beachten. Der nachfolgende Überblick ist eine Orientierungshilfe im Umgang mit Zuwendungen im Unternehmen. Bei Fragen ist unbedingt die Geschäftsführung zu kontaktieren.

3.1 Allgemeine Grundsätze

- Die Gewährung und Annahme von Geschenken und Bewirtungen darf ausschließlich aus dienstlichem Anlass erfolgen.
- Geschenke und andere Begünstigungen (z. B. Bewirtungen) müssen sozialadäquat sein. Das heißt, sie dürfen von ihrer Art und ihrem Wert her nicht das überschreiten, was für den jeweiligen Anlass und mit Blick auf die Funktion und die berufliche Position der Beteiligten üblich und angemessen ist. Dies gilt gleichermaßen für firmeninterne Zuwendungen (z. B. Geschenke an ausscheidende Mitarbeiter) wie für unternehmensexterne Zuwendungen (z.B. Bewirtung von Auftraggebern oder deren Vertretern).
- Grundsätzlich risikoarm ist die Gewährung und Annahme geringwertiger Werbegeschenke mit hoher Unternehmens- bzw. Produktnähe („Give-Aways“ mit Firmenlogo).
- Die Annahme und Gewährung von Bargeld und bargeldähnlichen Zuwendungen (z.B. Darlehen, Wertpapiere, Stundung einer Schuld, Verzicht auf Ansprüche) ist in keinem Fall gestattet.
- Die Annahme von Geschenken oder Begünstigungen mit einem Wert von über 30 Euro (Brutto) müssen durch die Geschäftsleitung genehmigt werden.
- Berufs- und Privatleben sind strikt zu trennen. Begleitpersonen (z. B. Ehepartner, Eltern, Freunde) werden zu dienstlichen Veranstaltungen nur mitgenommen bzw. eingeladen, wenn dies zuvor von der Geschäftsleitung genehmigt wurde.
- Honorare für Vortrags- und Gutachtertätigkeiten oder ähnliche Leistungen sowie damit verbundene sonstige Auslagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen.
- Für die Gewährung von Geschenken oder Aufmerksamkeiten an Amtsträger und ihnen gleichgestellte Personen gelten strengere Vorgaben, die vorrangig zu beachten sind (siehe nachfolgend unter 3.2).

3.2. Besondere Grundsätze für Zuwendungen an Amtsträger

Amtsträger (z. B. Beamte, auch Gemeinschaftsbeamte und Mitglieder der EU-Kommission, Landes- und Bundesminister, Behördenvertreter, Angestellte des öffentlichen Dienstes) sowie ihnen Gleichgestellte, die Aufgaben für die öffentliche Verwaltung wahrnehmen, sind verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch zu erfüllen. Zuwendungen an Amtsträger dürfen daher weder ihre objektive Amtsführung beeinträchtigen noch Außenstehenden den Eindruck der Befangenheit des Amtsträgers vermitteln. Die Vorteilsgewährung gegenüber Amtsträgern sowie die Bestechung von Amtsträgern ist strafbar (§§ 333, 334 StGB). Für die Strafbarkeit reicht es aus, dass die Vorteilszuwendung „für die Dienstausbübung“ des Amtsträgers erfolgt. Das heißt, die Zuwendung muss nicht als Gegenleistung für eine bestimmte Diensthandlung bestimmt sein; auch Zuwendungen zur bloßen „Klimapflege“ können bereits strafbar sein. Die Zuwendung muss auch nicht zwingend dem Amtsträger zukommen. Auch die Gewährung sogenannter Dritt Vorteile kann strafbar sein (z.B. Spenden, die der Amtsträger an eine Partei oder einen Verein weiterleiten soll, der bzw. dem er angehört).

Strafbar macht sich bereits, wer einem Amtsträger einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt für jede (!) Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit dessen Amtsführung. Für die Gewährung von Geschenken und Zuwendungen an inländische wie ausländische Amtsträger und ihnen gleichgestellte Personen gelten daher nachfolgende Bestimmungen, die vorrangig zu beachten sind:

- Grundsätzlich hat die Gewährung von Geschenken und anderen Zuwendungen an Amtsträger zu unterbleiben.
- Nur ausnahmsweise sind geringfügige Aufmerksamkeiten (z.B. Kalender, Bücher, Büroartikel einfacher Art) zulässig, wenn dies den allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs entspricht und die Zuwendung den nach den Richtlinien des Empfängers vorgesehenen Höchstwert – bei fehlender Bestimmung den Wert von 25 Euro (Brutto) – nicht überschreitet.
- Die Bewirtung von Amtsträgern darf nur aus Anlass oder bei Gelegenheit der Unternehmensstätigkeit (z. B. Besprechungen, Abnahmeterminen, Informationsveranstaltungen) erfolgen und muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass und der Funktion oder dem Rang (z.B. Besoldungsstufe) der Beteiligten stehen.
- Einladungen zu Unternehmensveranstaltungen sind ausschließlich an die Dienstadresse (Post- oder E-Mail-Adresse) des Eingeladenen (persönlich) zu richten. In der Einladung muss auch über ein mögliches Begleitprogramm informiert werden.
- Bei Unternehmensveranstaltungen mit geladenen Amtsträgern ist darauf zu achten, dass der Informationsgehalt der Veranstaltung nicht durch ein etwaiges Rahmenprogramm überlagert wird (kein Freizeit-/ Unterhaltungscharakter). Ausnahmen gelten für Veranstaltungen zu besonderen gesellschaftlichen Anlässen (z.B. Jahresempfänge, Jubiläen, feierliche Eröffnung), zu denen Amtsträger zur Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Amtspflichten (insbesondere Repräsentationspflichten) eingeladen werden.
- Die Übernahme angemessener Reisekosten (Hotelkosten, Kosten für Verkehrsmittel) ist grundsätzlich möglich, wenn es sich um eine Dienstreise handelt und gewährleistet ist, dass kein direkter Mittelfluss zwischen der Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co. und dem Amtsträger stattfindet.
- Die Mitnahme von Amtsträgern im Taxi ist grundsätzlich unproblematisch, wenn eine gemeinsame Anfahrtstrecke vorliegt (z.B. zum Veranstaltungsort oder Flughafen; Abholung mit einem Wagen vom Bahnhof).
- Bei der Gewährung von Geschenken und anderen Zuwendungen (z. B. Bewirtungen, Honorare für Reden und Vorträge) sind stets die besonderen Regeln der für den Zuwendungsempfänger maßgeblichen behördlichen bzw. EU-, bundes-, landes- oder kommunalrechtlichen Verhaltensrichtlinien zu beachten.

3.3 Spenden

Spenden an politische Parteien und an gemeinnützige Einrichtungen haben im langfristigen Interesse des Unternehmens und in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen zu erfolgen.

- Parteispenden haben ausschließlich im Interesse des Unternehmens zu erfolgen und dürfen dem Sozialprestige des Unternehmens nicht schaden.
- Über den Umfang und die Vergabegründzüge von Parteispenden entscheidet die Geschäftsleitung.
- Der einzelne Mitarbeiter darf im Namen der Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co. weder direkt noch indirekt Parteispenden vornehmen (z. B. kostenpflichtige Teilnahme an einer Gala-Veranstaltung der X-Partei), es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Geschäftsführers vor.

3.4 Sponsoring

Bei der Entscheidung über den Einsatz von Sponsoring gelten die folgenden Grundsätze:

Sponsoring bedeutet die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

Im Unterschied zur Spende erhält der Sponsor somit für seine Zuwendung eine Gegenleistung vom Empfänger, die regelmäßig eine (aktive oder passive) Werbeleistung beinhaltet.

- Sponsor-Aktivitäten dürfen nur auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen, in der der Leistungsempfänger, die Art und Höhe der Zuwendung sowie die dem Sponsor einzuräumende Gegenleistungen (insbesondere Werbemöglichkeiten) genau zu bezeichnen sind.
- Sponsorenleistung und Gegenleistung (insbesondere Werbewert) müssen stets in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- Ist die öffentliche Verwaltung Leistungsempfänger, sind die Sponsoring-Richtlinien der jeweiligen Verwaltung zu beachten. Verfügt der Vertragspartner über keine eigene Sponsoring-Richtlinie, ist die Geschäftsleitung zu befragen.
- Der Abschluss von Sponsoring-Verträgen bedarf der vorherigen Zustimmung der Geschäftsleitung.

3.5 Beachtung der steuerlichen Vorgaben

· Sponsoring-Vereinbarungen können Auswirkungen auf die Körperschaftsteuerbefreiung der Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co. haben, wenn durch das Sponsoring ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet wird. Bereits im Vorfeld entsprechender Maßnahmen sind die jeweiligen steuerlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Zuwendungen (z.B. Spenden und Sponsoring) sind stets die steuerlichen Vorgaben zu beachten.

· Auf Seiten des Empfängers (Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co.-Mitarbeiter oder Dritter) können Zuwendungen der Einkommenssteuer unterliegen. Aus Sicht des Zuwendungsgebers (Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co.) können Zuwendungen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen und damit dem Lohnsteuerabzug unterfallen.

3.6 Verantwortungsvoller Umgang mit Geschenken und Einladungen

Grundsätzlich muss angenommen werden, dass durch Geschenke die Entscheidungen des Begünstigten im Sinne der zuwendenden Person beeinflusst werden sollen, und zwar unabhängig vom Gemeinwohl des Unternehmens.

Die Annahme von Geschenken oder Vergünstigungen beeinflusst die objektive Entscheidungsfähigkeit des Beschenkten. Sie kann Dritte in die Lage versetzen, ihn unter wirtschaftlichen/gesellschaftlichen Druck zu setzen und schadet in jedem Fall - auch wenn ein solcher Druck nicht ausgeübt wird - dem Gesamtinteresse des Unternehmens.

Ausnahmen im Umgang mit Geschenken und Einladungen sind nur statthaft, wenn schon der Anschein der Beeinflussbarkeit ausgeschlossen ist und bestehende besondere Regeln, wie etwa im Umgang mit Behörden, beachtet werden.

In allen Fällen einer Ausnahme bedarf es der Zustimmung der Geschäftsleitung, die zu einer entsprechenden Dokumentation verpflichtet ist.

Bei einer Zustimmung ist zu beachten:

Werbegeschenke müssen wertmäßig so gestaltet werden, dass ihre Annahme den Empfänger nicht in eine verpflichtende Abhängigkeit bringt. Sie müssen nach dem Prinzip ausgewählt werden, bei zuwendender Person/Begünstigter jeglichen Anschein von Unredlichkeit und Inkorrektheit zu vermeiden.

3.7 Geldwäsche

Ein weiterer unzulässiger Aspekt - sowohl isoliert als auch in Kombination mit den vorstehend dargestellten unzulässigen Verhaltensweisen - ist die Geldwäsche.

Einer Geldwäsche macht sich strafbar, wer illegale Vermögenswerte, Gegenstände, insbesondere als Geld, verbirgt oder die Herkunft verschleiert. Illegal sind derartige Vermögensgegenstände, wenn sie aus bestimmten rechtswidrigen Taten rühren. In den Tatbestand der Geldwäsche kann auch verwickelt werden, wer leichtfertig nicht erkennt, dass ein Vermögensgegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt. Zudem kann der Bestechende zugleich auch Mittäter einer Geldwäsche sein.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer (A) eines Bauunternehmens übergibt an den Mitarbeiter (M) einer öffentlichen Auftraggeberin Bargeld, damit das Bauunternehmen einen Auftrag erhält. Das Geld stammt aus einer überhöhten Abrechnung bei einem anderen Bauvorhaben, was sowohl der A als auch der M wissen. Es war jedoch weder dem A noch dem M bewusst, dass hiermit zugleich Geldwäsche verwirklicht wurde.

IV. Professionelle Kommunikation

Die Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co. legt großen Wert auf eine professionelle Kommunikation. Das gilt sowohl innerhalb des Unternehmens als auch gegenüber Dritten, z. B. der Öffentlichkeit (Medien, Behörden usw.).

Unbedachte, missverständliche oder unvollständige Äußerungen können erhebliche Schäden beim Unternehmen verursachen, indem sie beispielsweise die Außendarstellung des Unternehmens negativ verzerren oder gar behördliche Ermittlungen gegen das Unternehmen auslösen. Mit den nachfolgenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Kommunikation können Sie diese Risiken erheblich verringern:

- Bei jeder Art der Kommunikation, ob schriftlich (Brief, E-Mail, Fax, SMS) oder mündlich, ist stets eine korrekte Umgangsform zu wahren, sodass sie im Bedarfsfall auch Dritten (z.B. Ermittlungsbehörden, Gerichten) vorgelegt werden kann.
- Insbesondere der E-Mail-Verkehr hat professionell zu erfolgen und auf dienstliche Angelegenheiten beschränkt zu sein.
- Mitarbeiter, die Ansprechpersonen für Behörden sind, sind unter Wahrung der Interessen des Unternehmens verpflichtet, Auskünfte vollständig, richtig, rechtzeitig und verständlich zu erteilen.
- Die Kommunikation mit den Medien in Form von Stellungnahmen, Bekanntmachungen, Berichterstattungen usw. obliegt generell der Geschäftsleitung. In abweichenden Fällen bedarf es der Zustimmung der Geschäftsleitung.
- Private Meinungsäußerungen zu unternehmensrelevanten Themen sind vom Mitarbeiter als solche kenntlich zu machen. Unternehmensschädigende Äußerungen sind zu unterlassen.
- Interessenkonflikte: Das Handeln aller Mitarbeiter hat professionell, objektiv zu sein. Mögliche Interessenkonflikte legen wir transparent offen.

V. Sanktionen

Es finden keine Geschäfte mit Staaten und Liefergemeinschaften statt, gegen die Sanktionen verhängt sind. Dies betrifft ebenso Personen und Unternehmen.

Die konsequente Anwendung der Vergaben verhindert die Finanzierung von Terrorisierung. Ein möglicher Verdacht wird vorsorglich gemeldet.

VI. Schutz von vertraulichen Unternehmensinformationen

Die vertrauliche Zusammenarbeit mit unseren Mitarbeitern ist eine wesentliche Voraussetzung für ein funktionierendes Unternehmen. Der Schutz von vertraulichen Informationen (insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) ist deshalb ein wichtiges und ernstes Anliegen der Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co.

Jeder Mitarbeiter ist deshalb verpflichtet, mit vertraulichen Informationen sorgsam umzugehen, indem er insbesondere

- Datenbestände an seinem Arbeitsplatz gegen unberechtigte Zugriffe Dritter schützt;
- Datenbestände an seinem Mobile Office Arbeitsplatz gegen unberechtigte Zugriffe Dritter schützt;
- Abschriften oder Kopien nur für den dienstlichen Gebrauch anfertigt;
- Gespräche über Personal- und Geschäftsangelegenheiten in der Öffentlichkeit vermeidet;
- in keinem Fall Personal- oder Firmeninformationen für eigene Zwecke missbraucht;
- Computer und Programme (z. B. Buchhaltungsprogramme, Kalkulations- und Abrechnungsprogramme) durch die Vergabe und den häufigen Wechsel von Passwörtern schützt und diese Dritten (auch Mitarbeitern) nicht zugänglich macht.

Eigenes und fremdes geistiges Eigentum haben einen hohen Stellenwert. Wir schützen geistiges Eigentum nach Urheberrechtsgesetz (UrhG), Patentgesetz (PatG) und Markengesetz (MarkenG).

VII. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co. nur unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen erhoben, verarbeitet und genutzt. Jeder Mitarbeiter hat die gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zum Umgang mit personenbezogenen Daten zu beachten und dazu beizutragen, dass personenbezogene Daten vor unberechtigtem Zugriff Dritter geschützt sind.

Die Beachtung des Datenschutzes wird in der heutigen „Informationsgesellschaft“ immer wichtiger. Anders, als es der Begriff „Datenschutz“ zunächst nahelegt, geht es beim „Datenschutz“ nicht primär um den Schutz von Daten, sondern es geht um den Schutz von Personen, über die Informationen (personenbezogene Daten) gespeichert bzw. verarbeitet und genutzt werden.

VIII. Diskriminierung

Wir lehnen jegliche Form der Diskriminierung als auch Verstöße gegen Menschenrechte ab. Das gilt sowohl innerhalb der Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co. als auch im Umgang mit Dritten. Unser Unternehmen steht für Vielfalt, Chancengleichheit und Toleranz. Wir sind seit Juni 2013 ein Unternehmen der -Charta der Vielfalt-.

6.1 Benachteiligungen

Benachteiligungen insbesondere aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität haben ebenso zu unterbleiben wie Belästigungen und Ausgrenzungen am Arbeitsplatz.

6.2 freundliches und sachbetontes Arbeitsklima

Die Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co. erwartet darüber hinaus von jedem Mitarbeiter, dass er mit seinen Kollegen höflich und korrekt umgeht und zu einem harmonischen Miteinander beiträgt. Bei Konflikten ist der Vorgesetzte oder die Geschäftsleitung hinzuzuziehen.

6.3 Menschenrechte

Die Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co. geht keine Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen ein, die gegen Menschenrechte verstoßen. Das betrifft die Bereiche: Zwangs- und Pflichtarbeit, Sklaverei, Kinderarbeit sowie Ausbeutung von Kindern, physische und psychische Gewalt gegen Mitarbeiter, Produktion unter unsicheren Arbeitsbedingungen, unlautere Bedingungen bei Einstellungsverfahren sowie mögliche Diskriminierung.

6.4. Interessenkonflikt

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die persönlichen Interessen im Widerspruch zu den Interessen von Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co. stehen und sich dadurch Loyalitätskonflikte ergeben könnten. Als Mitarbeitender von Max Kroker müssen wir Situationen vermeiden, in denen unsere persönlichen Interessen mit jenen von Max Kroker in Konflikt geraten oder es den Anschein macht, dass dies der Fall sei.

Viele tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte lassen sich auf eine sowohl für den betroffenen Mitarbeitenden als auch für das Unternehmen akzeptable Weise lösen. Der betroffene Mitarbeitende soll sich an den Vorgesetzten, die Compliance-Beauftragte oder die Geschäftsführung wenden.

IX. Mechanismen zur Einhaltung

Als Compliance-Beauftragte benennen wir Frau Claudia Bähre. An dieser Stelle können Sie anonym (z.B. schriftlich) Verstöße gegen Richtlinien melden, ohne dabei Sanktionen befürchten zu müssen. Selbstverständlich können diese Meldungen auch persönlich erfolgen, jedoch ist dann eine Anonymität nicht gewährleistet.

Bei Frau Bähre haben Sie die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Weiterhin nimmt sie Meldungen entgegen und vereinbart ggf. Termine mit der Geschäftsleitung, um weitere Vorgehensweisen zu klären.

Die Sicherstellung der Unterrichtung an die nächsthöhere Ebene von Verstößen usw. wird bei Kenntnis durch Frau Bähre gewährleistet.

Sanktionen von Verstößen:

Der Umgang mit Verstößen und die damit verbundene Sanktionierung durch die Geschäftsleitung wird sich an der Schwere des Verstoßes und nach arbeitsrechtlichen Erfordernissen in Abhängigkeit vom Einzelfall richten.

Verstößen oder möglichen Verstößen nachzugehen, ist Teil unserer Unternehmenspolitik. Hier sind wir auf Sie als Mitarbeiter angewiesen. Nutzen Sie bitte die Möglichkeit, jegliche Art von Verstößen zu melden:

- Menschenrechte
- Umweltverschmutzung
- Arbeitssicherheit
- Diskriminierung
- Compliance-Richtlinie

Sie haben folgende Wahlmöglichkeit, Unregelmäßigkeiten vorzutragen: Telefon, E-Mail (c.baehre@max-kroker.de), Fax oder Brief. Selbstverständlich können diese Meldungen auch persönlich erfolgen. Eine weitere Möglichkeit besteht anonym auf unserer externen Hinweisgeberplattform über den dort hinterlegten Link. Hier wird auf Anonymität höchsten Wert gelegt. Sie tauschen sich unabhängig von der Firma aus. Sie bleiben, je nach eigenem Wunsch, anonym oder benennen sich. Nutzen Sie die Möglichkeit nachzufragen, ob es sich um einen Verstoß handelt. Sie haben keinerlei nachteilige Konsequenzen zu fürchten. Alle gesetzlichen Bestimmungen, sowohl des Arbeits- als auch des Datenschutzrechts werden eingehalten.

X. Notfallplan und Maßnahmen

Auch wenn beste Vorkehrungen getroffen wurden, können Korruptionen und andere dolose Handlungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Folgen können unterschiedlich sein und reichen beispielsweise von Rückrufaktionen bei Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften bis hin zu staatsanwaltlichen Durchsuchungen beim Verdacht auf Straftaten z.B. Korruption. Insbesondere bei staatsanwaltlichen Durchsuchungen.

Hier kann der Notfallplan helfen, wie Sie sich in einer solchen Krisensituation verhalten sollen und welche Rechte und Pflichten Sie haben.

- Informieren Sie in jedem Fall als erstes Ihren Vorgesetzten, dieser meldet den entsprechenden Fall sofort und unverzüglich der Geschäftsleitung.
- Ansprechpartner für Behörden ist ausschließlich die Geschäftsleitung.
- Stellung gegenüber der Presse bezieht ausschließlich die Geschäftsleitung.
- Zur Auskunft berechtigt ist ausschließlich die Geschäftsleitung. Diese entscheidet in jedem Fall gesondert über Mitteilungen nach außen sowie gegenüber den Mitarbeitern.

XI. Compliance & gesellschaftliche Verantwortung

Nur eine gelebte Compliance-Policy („Einhaltungs-Richtlinie“) schützt das Unternehmen und den einzelnen Mitarbeiter. Eine Policy allein bewirkt nichts, wenn sie nicht von jedem Einzelnen ernst genommen und im Unternehmensalltag umgesetzt wird.

Der vorliegende Compliance-Leitfaden kann nur den Rahmen vorgeben, in dem sich das Unternehmen und die einzelnen Mitarbeiter bewegen sollten. Jeder Mitarbeiter ist daher im eigenen Interesse aufgefordert, sich über die für seinen Tätigkeitsbereich maßgebenden Vorschriften vertraut zu machen und sich in Zweifelsfällen rechtlichen Rat einzuholen.

XII. Organisation der Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co. Richtlinie

Unser Ruf, der für Integrität und eine faire Handlungsweise steht, ist unser wichtigstes Gut. Der Schutz ist nur möglich, wenn unsere Mitarbeiter und Geschäftspartner eine leicht zugängliche Möglichkeit haben, bei Verhaltensunsicherheiten Rat einzuholen und Verdächtiges zur Kenntnis zu bringen.

Alle Mitarbeiter, Geschäftspartner, aber auch Dritte, sind berechtigt, sich bei Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben oder gegen die Richtlinien an die Geschäftsleitung zu wenden.

XIII. CSR/ Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten

Die Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co. ist eine mittelständische Bauunternehmung, die langjährige Zusammenarbeit mit vielen Kunden der Industrie, öffentlichen Hand und privaten Kunden pflegt. Wir pflegen partnerschaftliche Zusammenarbeit sowohl mit unseren Auftraggebern als auch Lieferanten.

Unsere seit 2013 bestehende Mitgliedschaft der Charta der Vielfalt (www.charta-der-vielfalt.de) und unsere Compliance-Richtlinien stellen rechtliche und moralische Verhaltensstandards der Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co. dar.

Für alle Bereiche gilt das Prinzip der Gesetzestreue und Angemessenheit. Die Max Kroker Bauunternehmung GmbH & Co. erwartet von ihren Lieferanten die Anerkennung und Umsetzung dieser Compliance-Richtlinie. Diese Richtlinie ist fester Bestandteil aller Kundenbeziehungen und Bestellungen.

XIV. Nachwort

Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinie unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Weiterhin gelten die Bestimmungen aus Arbeitsverträgen, Arbeitsanweisungen sowie den bekannten Datenschutzlinien.

Stand 27.05.2026 // Version 1.7